

Lieferungen erfolgen nur auf Basis unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie der allgemeinen Lieferbedingungen der europäischen Giessereien.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN SLR GUSSWERK 2 BETRIEBS GMBH

Die Lieferung von Gussteilen erfolgt nach unseren nachfolgend genannten Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie den Allgemeinen Lieferbedingungen der europäischen Gießereien (Download weiter unten). Gussteile werden, sofern nicht abweichend vereinbart, nach **geometrischen Produktspezifikationen EN ISO 8062** und **technische Lieferbedingungen EN 1559-1** gefertigt. Die Haftung für Gussfehler bei beigestellten Modellen erstreckt sich nur im Rahmen dieser Normgüteklasse.

Zessionsverbot: In "Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen" unserer Kunden ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen gelten als nicht geschrieben.

Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung oder bis zur Einlösung gegebener Wechsel Eigentum des Lieferanten.

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware auch vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung beglichen sind (Saldovorbehalt). Wir sind zur Rücknahme der Ware berechtigt, wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug kommt oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage bekannt wird. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung zugunsten Dritter sind ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.

Verarbeitung oder Umbildung der Ware wird vom Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In sämtlichen Fällen gilt als vereinbart, dass der Besteller die neue Sache unentgeltlich für uns verwahrt.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Im Falle einer Weiterveräußerung durch Barverkauf geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises nicht in das Eigentum des Vorbehaltskäufers über, welcher den Erlös in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuführen hat. Im Falle einer anderweitigen Veräußerung tritt uns der Besteller bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises ab. Zu deren Einziehung ist er ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Produkthaftung: Eine Haftung des Lieferanten (Firma SLR Gusswerk 2 Betriebs GmbH) für Schadenersatzansprüche, insbesondere auch gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch einen Fehler der Ware (Produkt) entstanden sind, wird zur Gänze ausgeschlossen.

Auch ein Rückgriffs- und Ersatzanspruch einer vom Käufer (Besteller) auf Grund eines allenfalls geleiteten Schadenersatzes gegenüber dem Lieferanten (Firma SLR Gusswerk 2 Betriebs GmbH) wird ausdrücklich zur Gänze ausgeschlossen.

Für jene Teile der Ware, die der Lieferant, also die Firma SLR Gusswerk 2 Betriebs GmbH von Unterlieferanten bezogen hat, haftet dieser jedenfalls ausschließlich in dem Umfang, als ihm selbst gegen seine Unterlieferanten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zustehen.